



Stiftung Entwicklungs-  
Zusammenarbeit  
**Baden-Württemberg**

Werastraße 24  
70182 Stuttgart  
Telefon 0711 / 2 10 29-0  
Telefax 0711 / 2 10 29-50  
info@sez.de  
www.sez.de

# **Richtlinien zur Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben im Bildungsbereich privater baden-württembergischer Träger**

(Stand 01.01.2015)

## **1. Allgemeines**

Die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ) trägt durch Informations- und Bildungsarbeit zur entwicklungspolitischen Bewusstseinsbildung der Bevölkerung im Land bei. Partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit mit Menschen in den Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas soll zugleich gefördert und vertieft werden.

Die SEZ fördert entwicklungspolitische Bildungsarbeit von privaten Trägern in Baden-Württemberg. Hierzu gehören insbesondere Aktivitäten und langfristig angelegte Maßnahmen, die geeignet sind, direkt oder über Multiplikatoren Personen zu erreichen, die sich bisher mit entwicklungspolitischen Problemen nicht oder nur wenig befasst haben. Die Maßnahmen dienen nicht der Eigenwerbung des Veranstalters, sondern müssen vielmehr Gewähr für eine sachliche Diskussion der Entwicklungsproblematik bieten und zu einer ausgewogenen Gesamtinformation beitragen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses (Fehlbetragsgarantie) besteht nicht. Die SEZ entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren finanziellen Mittel.

## **2. Förderungswürdige Bildungsmaßnahmen**

- 2.1 Veranstaltungen, Bildungsprogramme (Seminare, Tagungen, Bildungs- & Projektstage, Podiumsdiskussionen, Konferenzen, Ausstellungen, Aktionen in Schulen u. Ä.)
- 2.2 Herstellung von Informationsmaterial (Plakate, Info-Blätter, Broschüren, Zeitschriften, u. Ä.)
- 2.3 Ausgeschlossen ist die Eigenwerbung des Antragstellers bzw. die Einwerbung von Spendengeldern für Dritte sowie der Erwerb von Gegenständen.

## **3. Es können bezuschusst werden**

- 3.1 Organisationskosten:  
Pauschal bis zu 10 % des SEZ-Zuschusses (z. B. allgemeiner Geschäftsbedarf, Porto, Telefon)
- 3.2 Sachkosten:  
Herstellung von Publikationen, Info-Materialien, Arbeitsunterlagen und Ergebnisberichten, Erstattung von Leihgebühren, sonstige Hilfsmittel zur Seminargestaltung
- 3.3 Referentenkosten:  
z. B. Honorare, Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten

## **4. Antragsstellung**

- 4.1 Der Antrag erfolgt schriftlich mittels des Vordrucks „Antrag zur Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben im Bildungsbereich privater baden-württembergischer Träger“, und ist in Druckbuchstaben auszufüllen. Dieser ist erhältlich über [www.sez.de](http://www.sez.de) / Projektförderung / downloads oder auf Anfrage bei der SEZ.
- 4.2 Von sämtlichen zu erstellenden Materialien müssen Muster beigefügt werden. Für die Herstellung von Publikationsmaterial muss das Manuskript beigefügt werden.
- 4.3 Pro Kalenderjahr ist eine Antragstellung desselben Trägers möglich.

- 4.4 Der Antrag muss mindestens acht Wochen vor Durchführung der Maßnahme bei der SEZ eingegangen sein, d.h. in jedem Falle vor Beginn der Maßnahme einschließlich der aktiven Vorbereitungsphase, vor öffentlicher Bekanntmachung / Werbung der Maßnahme sowie vor Zeichnung von Verträgen.
- 4.5 Bei Antragstellung zur Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben im Bildungsbereich privater baden-württembergischer Träger gilt jeweils die neueste Fassung der SEZ-Richtlinien.

## 5. Höhe des Zuschusses (Fehlbetragsgarantie)

- 5.1 Der Zuschuss (Fehlbetragsgarantie) beträgt einmalig höchstens 400,00 €
- 5.2 Die Eigenleistung (Barmittel) des Antragstellers soll in der Regel mindestens 25 % der Gesamtkosten betragen. Der im Antrag als Eigenleistung angesetzte Betrag ist verbindlich und muss bei Durchführung der Maßnahme erbracht werden.

## 6. Bewilligung

- 6.1 Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die SEZ in regelmäßigen Abständen.
- 6.2 Die Zusage eines Zuschusses (Fehlbetragsgarantie) erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- 6.3 Die Maßnahme ist entsprechend dem im Antrag bzw. in der Förderzusage festgelegten Zweck durchzuführen. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der SEZ.
- 6.4 Bei Übernahme einer Fehlbetragsgarantie durch die SEZ verpflichtet sich der Antragsteller in allen außenwirksamen Publikationen und Werbemaßnahmen einschließlich der Bekanntmachung auf fremden sowie eigenen Internetseiten nachweislich darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme **„von der Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ) gefördert“** wird.

## **7. Auszahlung**

Nach Erhalt des vollständigen Verwendungsnachweises (spätestens 2 Monate nach Durchführung des Projektes) wird der endgültige Zuschussbetrag entsprechend den tatsächlichen Gesamtkosten und den Angaben im Antrag festgelegt und ausbezahlt.

Bitte beachten Sie, dass beantragte Fördermittel aus kassentechnischen Gründen bis spätestens 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres abgerechnet und abgerufen sein müssen.

Bis dahin (15. Dezember) nicht in Anspruch genommene Mittel stehen ohne vorherige Absprache mit der SEZ nicht mehr zur Verfügung.

## **8. Abrechnung**

8.1 Ein Verwendungsnachweis (Sachbericht mit Fotos, Aufstellung zu Kosten und Finanzierung) muss zwei Monate nach Durchführung der Maßnahme vorgelegt werden, spätestens zum 15.12. des laufenden Kalenderjahres. Ausgabenbelege (nur Original-Quittungen und Rechnungen), Teilnehmerlisten und Belegexemplare müssen dem Verwendungsnachweis beigefügt sein.

8.2 Wir behalten uns vor, erhaltene Fotos (digital oder in Papierform) mit Fotonachweis zu veröffentlichen.

## **9. Widerruf**

Die Förderzusage wird grundsätzlich widerrufen, wenn gegen diese Richtlinien verstoßen wird.